



## **Bericht der Sachkommission Bau, Umwelt und Mobilität Vorlage 1186 – Revision der Grundwasserschutzzonen Reinacherheide / Mülimatten**

### **1. Einleitung**

In der Einwohnerratssitzung vom 25. Februar 2019 wurde die Vorlage 1186/19 an die Kommission BUM überwiesen. Wir danken dem Gemeinderat (GR) und der Verwaltung für die aufschlussreiche, klar verständliche Vorlage.

Die BUM hat das Grundwasserschutzzonenreglement und –Plan sowie die Anhänge 1 und 2, Massnahmenpläne und massgebende Gesetzesgrundlagen studiert und einen umfassenden Fragenkatalog erstellt. Die erhaltenen Antworten waren sehr ausführlich und aussagekräftig, dafür bedanken wir uns herzlich bei allen Beteiligten.

### **2. Ausgangslage**

Grundwasser ist die Basis unserer Trinkwasserversorgung. Die Grundwasserqualität muss mit geeigneten Massnahmen langfristig gesichert werden und weitere Nutzungen möglichst ohne technische Aufbereitung gewährleisten. Die Gewässerschutzgesetzgebung bezweckt den Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen und soll unter Berücksichtigung der ökologischen Ziele dessen nachhaltige Nutzung ermöglichen.

Die geltenden Grundwasserschutzzonen haben seit den 1980er Jahren Bestand und genügen heute den gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton nicht mehr. Sie müssen der aktuellen Gesetzgebung, insbesondere der eidg. Gewässerschutzverordnung vom Oktober 1998 angepasst werden. Der Bund schreibt vor, dass einzelne Zonen sowie ihre Ausdehnung im Schutzzonenplan definiert und die Nutzungseinschränkungen für jede Zone im Schutzzonenreglement festgelegt sind. Weiter sind das Grundwassergesetz, die Verordnung über die Wasserversorgung sowie über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers des Kantons massgebend. Der Kanton regelt zudem die Aufgabenteilung und Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden und erteilt die Bewilligungen bei Grundwassereingriffen. Die erforderlichen Konzessionen für die Grundwassernutzung werden vom Regierungsrat erteilt.

Das WWR versorgt acht grössere Gemeinden und bei Bedarf den Wasserverbund Hinteres Leimental mit Grundwasser aus der Reinacherheide. Die Reinacherheide ist somit für die Trinkwasserversorgung im Birs- und Leimental von grosser Bedeutung. Zusätzlich wurde vor kurzem eine Transitleitung erstellt, mit welcher bei einem Notfall Trinkwasser nach Basel geliefert werden könnte.

Eine Revision der Grundwasserschutzzonen wurde auch notwendig, weil die aktuellen Konzessionen für die Trinkwassernutzung in Kürze ablaufen. Nach Gesetz werden neue Konzessionen nur erteilt, wenn der Bedarf im Rahmen der regionalen Wasserversorgungsplanung nachgewiesen ist und die Schutzzonen rechtsgültig ausgeschieden sind.



### 3. Grundlagen der revidierten Grundwasserschutzzonen - Plan und Reglement

Im Bundesgesetz, bzw. in der eidg. Gewässerschutzverordnung werden die Schutzbestimmungen mit zunehmender Nähe zur Grundwasserfassung immer strenger und schreibt einen planerischen Schutz der Gewässer mit der Einteilung in drei Zonen vor. Die Grundwasserschutzzonen bestehen aus den Zonen S1, S2 und S3.

1. Die Schutzzone S1 umfasst die unmittelbare Umgebung einer Grundwasserfassung und unterliegt den strengsten Vorgaben.
2. Die Zone S2 soll sicherstellen, dass das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten nahe von Grundwasserfassungen nicht verunreinigt wird. Zudem soll sie verhindern, dass der Zufluss zur Grundwasserfassung durch unterirdische Anlagen behindert wird.
3. Die Zone S3 soll gewährleisten, dass z.B. bei einem Unfall, genügend Zeit und Raum zur Verfügung stehen, damit keine Gefahr für das gefasste Trinkwasser entsteht. Auch dürfen sich Betriebe, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, beispielsweise Tankstellen, nicht mehr in dieser Zone gebaut werden. Bestehende Anlagen geniessen eine Bestandesgarantie, unterstehen jedoch speziellen (baulichen) Auflagen und müssen in festgelegten Fristen überprüft werden.

In § 7 des Reglements werden eventuelle Entschädigungszahlungen infolge von Eigentumsbeschränkungen erwähnt. Dieser Paragraph stützt sich auf das eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 20, Abs 2 lit. C, mit nachstehendem Wortlaut: „Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.“ Die eidg. Gewässerschutzgebung regelt damit, wer für allfällige Entschädigungen zuständig ist. In welchen Fällen eine Entschädigung geltend gemacht werden kann, wird hingegen durch die Praxis des Bundesgerichts definiert. Nicht nur durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, sondern auch durch diverse andere Planungsmassnahmen, bzw. Vollzug von Gesetzen, kann es zu Eigentumsbeschränkungen kommen. Nach bisheriger bundesgerichtlicher Rechtspraxis besteht aber nur dann eine Entschädigungspflicht, wenn in ausserordentlich schwerer Weise in das Eigentum eingegriffen wird. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn in einer Bauzone neu ein Bauverbot gelten würde.

Für allfällige Entschädigungen müssten die Inhaber von Grundwasserfassungen, in Reinach also das WWR und nicht die Einwohnergemeinde, aufgekommen. Allerdings werden keine Forderungen erwartet, da mit der Revision der Grundwasserschutzzonen den bestehenden Wohn- und Gewerbezone auch in Zukunft eine angemessene Nutzung zugesichert wird.

Wie in der Vorlage detailliert aufgeführt, haben umfassende hydrogeologische Untersuchungen gezeigt, dass die aktuellen Schutzzonen im Bereich der Reinacherheide erweitert werden müssen. In Zukunft werden sie auch die nahegelegenen Wohnquartiere und Teile der Arbeitsgebiete Kägen, Hinterkirch und Neureinach umfassen.

Gleichzeitig mit der Erfassung der Schutzzonen, wurden mit den hydrogeologischen Untersuchungen die Zuströmbereiche definiert. Der Zuströmbereich umfasst das gesamte Einzugsgebiet der Grundwasserfassung und unterliegt ebenfalls der eidg. Gewässerschutzverordnung. Die genaue Ausdehnung des Zuströmbereichs hängt vor allem von der Fliessrichtung des Grundwassers und von der Beschaffenheit des Untergrundes ab. Im Gebiet der Reinacherheide verläuft der Grundwasserstrom im Untergrund parallel zur Birs Richtung Basel. Die hydrogeologischen Abklärungen haben ausserdem gezeigt, dass die Gebiete rechtsufrig der Birs nicht zum Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Reinacherheide gehören. Von den Gewerbegebieten Arlesheim, Dornach und Münchenstein geht keine Gefahr aus, weil eine Infiltration durch das laufende Flusswasser verhindert wird. Das heisst, dass versickerndes Wasser aus diesen Gebieten die Birs nicht unterqueren und in die Reinacher Grundwasserfassungen gelangen kann.



Für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen sind die einzelnen Gemeinden zuständig, es handelt sich also um eine rein kommunale Planung. Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt, hat jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf die aktuelle Revision der Reinacher Grundwasserschutzzonen. Die Gemeinden Arlesheim und Münchenstein befinden sich stromabwärts, unterhalb der Reinacher Grundwasserfassung und gehören nicht zum Einzugsgebiet. Aesch hingegen liegt stromaufwärts und die hydrogeologischen Untersuchungen haben gezeigt, dass versickerndes Wasser im Grenzgebiet des Kägens in den Grundwasserstrom in der Reinacherheide gelangt. Die Gemeinde Aesch hat jedoch ebenfalls erst kürzlich die Grundwasserschutzzone „Kägen, Chueweid“ revidiert und dabei die Ergebnisse von Reinach berücksichtigt. Die angrenzende Grundwasserschutzzone auf Aescher Gemeindegebiet ergänzt somit die neuen Grundwasserschutzzonen in Reinach.

#### **4. Abschliessende Beurteilung der Vorlage**

Mit der Revision der Grundwasserschutzzonen wird dem WWR ermöglicht, weiterhin einwandfreies Trinkwasser in hoher Qualität zu fördern. Mit der Zuweisung in eine der drei Zonen rund um das Fassungsgebiet und dem dazugehörendem Massnahmenplan kann eine Versorgungssicherheit nachhaltig garantiert werden. Für private, gewerbliche und gemeindeeigene Anlagen müssen keine unmittelbaren Änderungen vorgenommen werden, denn es gilt eine Bestandesgarantie. Bei Anlagen auf Parzellen mit Handlungsbedarf werden erforderliche Schutzmassnahmen innerhalb verhältnismässigen Umsetzungsfristen festgelegt und auf Parzellen ohne direkten Handlungsbedarf sind gleichwohl Überwachungsfristen, bzw. künftige Schutzmassnahmen definiert worden.

Die übergeordneten Gesetze des Bundes und des Kantons Basel-Land lassen den Gemeinden wenig Spielraum für eigene, kommunale Gesetzgebungen und Vorgaben. Die BUM kommt zum Schluss, der GR erfüllt mit der Revision der Grundwasserschutzzonen Reinacherheide / Mülimatten, bzw. dem neuen Grundwasserschutzzonenreglement und -Plan die Bestimmungen von Bund und Kanton und hat die kommunalen Gegebenheiten und Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.

#### **5. Anträge an den Einwohnerrat**

Die Kommission BUM empfiehlt dem Einwohnerrat den Antrag des Gemeinderates zu beschliessen.

Reinach, den 8. August 2019

Sachkommission Bau, Umwelt und Mobilität

Irène Kury



Mitglieder der Sachkommission BUM

Irène Kury, FDP (Präsidentin)

Markus Huber, SP (Vizepräsident)

Adrian Billerbeck, SVP

Jörg Burger, FDP

Steffen Herbert, SVP

Myrian Kobler, CVP/BDP/GLP

Aram Naderi, Grüne

Andreas Suppiger, CVP/BDP/GLP

Kim Thurnherr, SP